

Pestizide in Söllen des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin

Dr. Anita Schwaier

16. 10. 2013

Zusammenfassung

Am 06. 06. 2013 wurden Wasserproben aus einem Drainagegraben mit fließendem Wasser und aus zwei Söllen entnommen. Alle Gewässer waren umgeben von Maisfeldern. Die Proben wurden von einem zertifizierten Institut in Berlin auf ihren Gehalt an Pflanzenschutzmitteln untersucht.

Ergebnisse

Es wurden insgesamt 3 Herbizidwirkstoffe und ihre Metaboliten nachgewiesen: Glyphosat, Terbutylazin und Metolachlor.

Glyphosat und sein Abbauprodukt AMPA sowie Terbutylazin und das Abbauprodukt Desethyl-Terbutylazin kamen in allen Gewässern vor. Die höchste Konzentration bei Glyphosat betrug 0,73 µg/l, bei AMPA 1,3 µg/l, bei Terbutylazin 0,55 µg/l.

Metolachlor wurde nur im Soll bei Herzsprung gefunden, die Konzentration betrug 0,36 µg/l.

Schlussfolgerung

Die Ergebnisse zeigen, dass in allen drei von Maisfeldern umgebenen Gewässern Pflanzenschutzmittel (PSM) nachweisbar waren. Es bestätigte sich damit, dass die Kontamination der Sölle, die schon bei vorangegangenen Untersuchungen in der Uckermark nachgewiesen wurde, allgemein verbreitet ist.

Die gefundenen Konzentrationen liegen bei 6 von 11 Analysenwerten oberhalb des Grenzwertes für Grund- bzw. Trinkwasser (0,1 µg/l für einen einzelnen Schadstoff, 0,5 µg/l für die Summe aller Schadstoffe). Dieser Grenzwert wird allerdings von den Behörden als Vorsorgewert angesehen, der für Oberflächengewässer nicht anzuwenden sei. Bis vor kurzem gab es für Oberflächengewässer keine Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel, weshalb auch keine Kontrollen für erforderlich gehalten wurden. Von behördlicher Seite wird jetzt ein so genannter effektbasierter Wert als Grenzwert angesehen. Er wird als „Regulatorisch akzeptable Konzentration“, **(RAK)** bezeichnet. Jedes Land legt diesen Wert nach eigenem Urteil fest. Ihm liegen die Ergebnisse der akuten Toxizitätsprüfungen zugrunde, die für die Zulassung vorgelegt wurden. Der RAK-Wert liegt in Deutschland

für Glyphosat bei 640 µg/l

für Terbutylazin bei 3,3 µg/l

bei S-Metolachlor bei 20 µg/l

Die Metaboliten werden offenbar als untoxisch eingestuft und nicht näher betrachtet.

Nach dieser Einstufung sind die nachgewiesenen Werte aus behördlicher Sicht unbedenklich. Dazu kommt, dass die Grenzwerte nur für Oberflächengewässer einer Mindestgröße von 50 ha gelten. Das sind Badeseen und Fischgewässer, die auch eine wirtschaftliche Bedeutung haben. Für Kleingewässer wie unsere Sölle gibt es keine Richtwerte für die Wasserqualität und keine Beschränkungen für Schadstoffe. Der Gesetzgeber geht von der Annahme aus, dass eine Gefährdung der Kleingewässer ausgeschlossen ist, wenn beim Spritzen der Pflanzenschutzmittel die Mindestabstände zu den Gewässern – meistens 5 Meter - eingehalten werden.

Dies ist leider ein schwer wiegender Irrtum. Zum einen, weil die Abdrift beim Spritzen durch den Wind oft sehr viel höher ist, als angenommen wird, zum anderen, weil Regen und Wind die Schadstoffe in die tiefer gelegenen Sölle und Gräben befördert. Die Kleingewässer sind die „Kinderstube“ für die aus dem Ei schlüpfenden Kaulquappen, Insekten, Fische und alle anderen sich im Wasser entwickelnden Lebewesen. In der Frühphase der Entwicklung sind sie alle besonders empfindlich.

Dazu kommt, dass viele Herbizide für die einzelligen Algen toxisch sind und den kleinen, aus dem Ei geschlüpften Lebewesen die Nahrung fehlt oder vergiftet ist. Gerade im Frühjahr, wenn vor dem Keimen der Saat gespritzt wird, sind unsere Kleingewässer den Giftstoffen – meist ein Cocktail von mehreren Giftstoffen – schutzlos ausgeliefert.

Hier liegt eine der wesentlichen Ursachen für das Artensterben in unserer Landschaft.

